

**Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Technischen Universität Dortmund
vom 25. Juni 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 6. März 2017 (AM Nr. 4/17, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 8** wird ergänzt um Absatz 4:

(4) Ist in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung eine verpflichtende Studienfachberatung vorgesehen, muss diese bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters des von dem Studierenden studierten Studiengangs besucht werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 26. April 2018.

Dortmund, den 25. Juni 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather